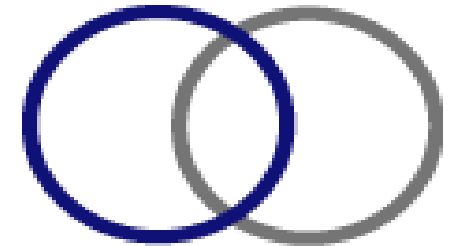


Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de



Das Kindeswohl im Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung-Schulpflicht

Interdisziplinäres Kolloquium Gießen 18.7.2014

1. Gesellschaftliche Herausforderung →

Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung – Schulpflicht

a. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule:

- „Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen“ (§ 2 I SchulG NRW)
- **Bildungsarbeit:** Wissens- u. Wertevermittlung im Rahmen päd. Auftrags
 - **Doppelauftrag „Pädagogik - Aufsicht“** (Bemerkg.: Bildung wird durch Erziehg. vermittelt; Erziehung bedeutet, Kinder/ J. in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre pers. Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierg. bieten u. Grenzen setzen, ohne d. Würde zu verletzen u. beinhaltet d. Ziel „eigenverantwortlich./gemeinschaftsfäh. Persönlichkeit“)

b. Recht auf Bildung - Vorbemerkung:

file:///D:/Freilerner/martin%20wilke.htm : „Eine der wichtigsten Fragen in einem freiheitlich-dem. Bildungssystem ist, wie das Recht auf selbstbestimmte Bildung durchgesetzt werden kann. Im derzeitigen Schulsystem wird davon ausgegangen, dass dieses Recht u. die Schulpflicht zwei Seiten einer Medaille sind. Wer in d. Schule anwesend ist, dessen Recht gilt als gesichert; wer nicht anwesend ist, dessen Recht wird verletzt. Freilich handelt es sich nicht um ein Recht auf selbst-sondern auf fremdbestimmte Bildung. Im freiheitlich-demokr. Bildungssystem gibt es keine Schulpflicht, das Recht auf Bildung beinhaltet das Recht, den Schulbesuch zu verweigern oder sich Wissen anderweit zu beschaffen.“

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung - Schulpflicht

c. Recht auf Bildung - moralisches Recht:

Im Bereich des “moralischen Rechts” kann aus der Menschenwürde das „Kinderrecht der selbstbestimmten Bildung“ - im “best interest” von Eltern treuhänderisch für Kinder/ Jugendliche wahrgenommen (Art 3 UN-Kinderrechtskonvention/ CRC) - abgeleitet werden.

d. Recht auf Bildung - positives Recht:

Art 28 CRC „**Recht des Kindes auf Bildung**“ / **Bildungsziele**/ Art 29 CRC:

- Zur Entfaltung bringen: Persönlichkeit, Begabung, geist./ körperl. Fähigkeiten
- Vermitteln: Achtung d.Menschenrechte/ Grundfreiheiten/ UNChartagrundsätze
- Vermitteln: Achtung der Eltern/ kulturellen Identität/ Sprache/ kulturellen Werte
- Vermitteln: Achtung vor der natürlichen Umwelt
- Vorbereiten: auf verantwortungsbewusstes Leben in freier Gesellschaft

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung - Schulpflicht

CRC ist geltendes Recht in der deutschen Rechtsordnung. In der Normenhierarchie hat sie den Rang eines Bundesgesetzes.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat unter Bezugnahme auf die „Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes“ eine Rechtsprechung entwickelt, nach der das nationale Recht völkerrechtskonform anzuwenden und auszulegen ist, um mögl. Normenkollisionen mit innerstaatlichen Normen auszuschließen (z.B. Beschluss vom 23.3.2011/ NJW 2011, 2113 zur UN-Behindertenrechtskonvention). Das gilt auch für Art 3 CRC (s. unten). Auch das Grundgesetz ist im Lichte bestehender Verpflichtungen international. Menschenrechtsverträge auszulegen.

Art. 3 I CRC lautet: „Wohl des Kindes: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden o. Gesetzgebungsorganen getroffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung – Schulpflicht

d. Recht auf Bildung - geltendes Recht:

Landesverfassungen (unterschiedlich): z.B. NRW kein eigenständiges, individuelles Recht auf Bildung. Das Recht, über Bildung/Erziehung zu bestimmen, liegt bei den Eltern, in allen Bundesländern durch die **Schulpflicht** gebunden.

-Artikel 8 Verf. NRW: „Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens“ → kein eigenständiges Recht d. Kindes/ Jugendlichen auf Bildung

- § 34 SchulG NRW → die **Schulpflicht** wird durch Besuch einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule erfüllt, einer Ergänzungsschule, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde deren Eignung festgestellt hat.

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung - Schulpflicht

Konsequenz:

Das moralische Recht und das positive Recht (Landesverfassungen / Schulgesetze) stehen sich im Kontext der Schulpflicht in einem inhaltlichen Widerspruch gegenüber !

Dieses Spannungsfeld lässt sich im Rahmen einer Art. 3 CRC entsprechenden Auslegung von Landesverfassungen/ -gesetzen nicht lösen, da die Schulpflicht keine Ausnahmen zulässt, mithin keinen Interpretationsraum.

Aber: mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts sollte eine Art 3 CRC entsprech. Gesetzesanpassung angestrebt werden.

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung - Schulpflicht

Um CRC- konform zu sein, müsste die Gesetzesanpassung Ausnahmen von der Schulpflicht beinhalten, „sofern das Kindeswohl dies im Einzelfall erfordert“ (zum Inhalt des Kindeswohls s. unten). Ein dementsprechender Auftrag d. Bundesverf.ger. an die Gesetzgebung wird leichter zu erreichen sein, wenn zuvor **fachl.Leitlinien** entwickelt wurden, in denen ein Orientierungsrahmen beschrieben ist: beinhaltend Konditionen, wann Fähigkeiten/ Ressourcen eines Kindes/ J. schulische Bildung erfordern bzw. individuelle Bildung d. geeignete Bildungsform ist. Das beinhaltet entsprechende Anforderungsprofile für Schule und Individualförderung. Notwendig ist dabei die Fähigkeit zu objektivierender Betrachtung: i.S. „fachlicher Verantwortbarkeit“ (s. unten) ist die Frage zu beantworten, bei Vorliegen welchen Anforderungsprofils schulische bzw. individuelle Bildung i.S. des Kindeswohls geeigneter ist. Persönliche Haltungen sind insoweit nicht gefragt. Vielmehr haben sich die Leitlinien an folgendem Kindeswohl- Kriterium zu orientieren: „Nachvollziehbares Verfolgen von Bildungszielen (aus der Sicht einer fiktiven, neutralen, fachlich geschulten Person).

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung - Schulpflicht

Die Leitlinien böten zugleich einen „Beurteilungsspielraum“, den Juristen in Anspruch nehmen, um den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ auszulegen. Bisher fehlt ein solcher „Beurteilungsspielraum“, bleibt im Rahmen von § 1666 BGB („körperliches, geistiges, seelisches Wohl“) ein relativ unklarer Kontext, der die Gefahr der Beliebigkeit oder Willkür bedingt.

Die Leitlinien sollten in Entwurfsfassung in einen fachlichen, bundesweiten Diskurs eingebracht werden. Eine von Fachverbänden verabschiedete endgültige Fassung würde das Bundesverf.ger. leichter überzeugen, der Gesetzgebung einen Art 3 CRC entsprechenden Auftrag zu erteilen, wonach jede Entscheidg. zur Schulpflicht im Lichte des Kindeswohls zu treffen ist, insbesondere Ausnahmen möglich sind, „sofern das Kindeswohl dies gebietet“.

2. Bildungsqualität

Gelebtes Kindeswohl setzt gleiches Kindeswohlverständnis voraus:

- der betroffenen Kinder und Jugendlichen
- der Eltern/ Sorgeberechtigte
- der LehrerInnen/ SchulleiterIn/ Schulträger/ Schulaufsichtsbehörden
- und anderer Personen, Bildungsinstitutionen

Daher ist es erforderlich, dass §1666 BGB durch fachliche „**Bildungsleitlinien**“ konkretisiert wird, im Kontext **gleichen KWverständnisses, wofür das Projekt Pädagogik und Recht Ansätze bietet**

3. PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

→ ganzheitlich fachlich -rechtliche Sicht
www.paedagogikundrecht.de

legal →
rechtlich
zulässig

legitim → fachlich verantwortbar



3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

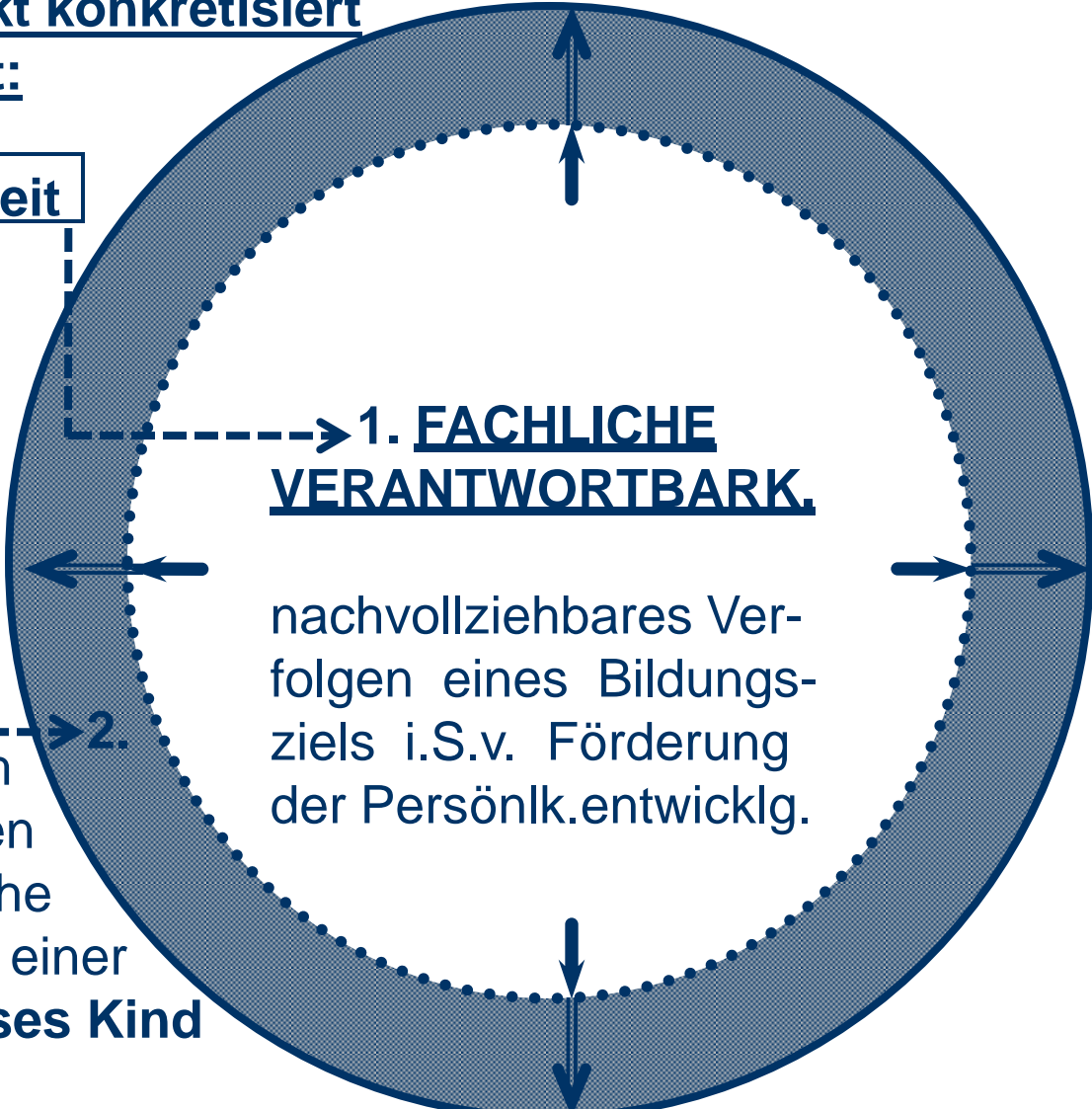
- **“Kindeswohl** ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein deutscher Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen: eine Worthölse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” („Die vaterlose Gesellschaft“ / Matthias Matussek).

- **„Kindeswohl“ im allg. Kontext von Art.3 CRC beinhaltet das körperliche, geistige, seelische Wohl des Kindes/ Jgln., beurteilt nach folg. Kriterien im „best interest“ (wohlverstandenes Kindesinteresse/ Sicht des K/ Jgn, nicht Eigeninteresse der Eltern bzw PädagogInnen):**
 - Innere Bindungen
 - Wille des Kindes/ Jugendlichen
 - Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
 - Positive Beziehung zu den Eltern

3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

KW → § 1666 BGB: „körperliches, geistiges, seel. Wohl“ des Kindes/ Jugendln.
Für die Bildung im Projekt konkretisiert
in dieser Zweigliedrigkeit:

- 1. **Fachl. Verantwortbarkeit**
- 2. **Kindesrechte (*)**



(*) z.B. Recht auf fachlich nachvollziehbares Verfolgen von Bildungszielen: welche Bildungsform ist aus Sicht einer fiktiv neutr. Person für dieses Kind bestgeeignet ?

3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

Persönlichkeitsentwicklung als Erziehungs- und Bildungsziel:

Erziehung: „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“
(§ 1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII)

Bildung: „Schulen haben die Aufgabe, junge Menschen durch Erziehung u. Ausbildung auf die Wahrnehmung v. Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat u. Gesellschaft sowie in der umgebenden Gemeinschaft vorzubereiten“ (Bovet, Huwendiek: Leitfaden Schulpraxis, Berlin 2014 S. 536)

**I.S. des Kindeswohls ist das folgende Ziel der Bildungsarbeit relevant:
Kinder/ Jugendliche in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützen
und ihnen Gelegenheit geben, eigene Entwicklungspotentiale möglichst
vielseitig auszuschöpfen.**

3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

Auch erforderl.: gleiche Sicht Verantwortlicher zur „Kindeswohlgefährdg.“

KWG → § 1666 BGB: Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes / Jugendlichen und die Eltern sind nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden.

KWG wird im Projekt in folgender Zweigliedrigkeit konkretisiert:

- a. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- b. Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges oder seel. Wohl: z.B. Nichtwahrnehmen der Bildungsverantwortung oder Vernachlässigung *
(* aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge wird das Recht des Kindes/ Jugendlichen auf Bildung mangelhaft befriedigt, verbunden mit der Prognose von Dauerhaftigkeit)

3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

Die i.S. des Kindeswohls zu stellende Kernfrage lautet im Einzelfall:

Welche Bildungsform/ aktivitäten sind aus der Sicht einer fiktiv neutralen, fachlich geschulten Person für das Kind/ die/ den Jugendliche/n bestgeeignet, das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu erreichen ?

oder:

Was dient der Entwicklung der Persönlichkeit des/ r Kindes / Jugendln. besser, gibt ihr/m Gelegenheit, eigene Entwicklungspotentiale möglichst vielseitig auszuschöpfen: die Schule oder ein Alternativangebot ?

4. Lösungsansatz „Willkürverbot“

Bezogen auf staatliche Entscheidungen der Legislative, Exekutive, Judikative bedeutet „Willkür“ das Fehlen eines sachlichen Grundes und damit einen Verstoß gegen Verfassungsprinzipien: der Staat - im Gegensatz zu Privaten - darf nicht willkürlich entscheiden, vielmehr nur aus sachl. Grund (Rechtsstaatsprinzip/ Art. 20 III GG).

Das „**Willkürverbot**“ gehört nach Art 79 III GG zu den unantastbaren Grundsätzen der verfassungsrechtlichen Ordnung.

B.verf.gericht: „Willkür = Rechtsanwendung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar: es drängt sich der Schluss auf, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht“.

Sofern Grundrechtsträger betroffen sind, stellen willkürliche Entscheidgn. einen Verstoß gegen den „allgemeinen Gleichheitssatz“ des Art 3 GG dar.

4. Lösungsansatz „Willkürverbot“

In Konsequenz dessen und entsprechend Art 3 CRC gilt:

Staatliche Regelungen und Entscheidungen haben sich auf solche Erkenntnisse zu stützen, die nachvollziehbar eine Sicherstellung des **Kindeswohls** bedingen. →

Nachvollziehbares Verfolgen eines Bildungsziels:

Kinder/ Jugendliche in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützen und ihnen Gelegenheit geben, eigene Entwicklungspotentiale auszuschöpfen, im Vergleich zum Schulbesuch bestmöglich.

5. Gemeinsame Ziele Freilerner - Projekt

Ziel des Projekts ist es, im Kontext der Pädagogik (SGB VIII, Schulen/Internate, stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie, Heilpädagogik/ SGB IX) zu treffende Entscheidungen einem **Prozess der Objektivierung** zu öffnen. Die im Rahmen des Kriteriums „Kindeswohl“ von PädagogInnen u. Behörden (z.B. Jug.amt) zu treffenden Entscheidungen sollen mittels fachlicher u. rechtlicher Strukturen in subjektiven Anteilen reduziert werden. Vor allem sollen Entscheidungen vermieden werden, die ausschließlich haltungsorientiert getroffen werden.

In diesem Bezug gibt es mit der Freilernerposition eine Verknüpfung, sieht man sich doch dort in der Schulpflichtfrage z.T. mit Beliebigkeit und Willkür von Behörden konfrontiert.